Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl.I, Seite 750)

gültig ab 01. Oktober 2026

1. Anschlusskosten

Die Anschlusskosten setzen sich zusammen aus

- einem Baukostenzuschuss
- und den Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.

2. Baukostenzuschuss (§9 AVBWasserV)

2.1 Für den Anschluss einer Anlage/Liegenschaft an das Verteilungsnetz erhebt die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH einen Baukostenzuschuss gemäß den Bestimmungen in § 9 AVBWasserV. Bei Erhöhung der Leistungs-/Mengenanforderung kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden.

2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt für einen Anschluss bis 2‘‘

je m² Grundstücksfläche	netto 1,58 €	brutto 1,69

2.3 Der Baukostenzuschuss wird gesondertermittelt:

- bei Anschlüssen über2"
- bei Anschlüssen außerhalb der geschlossenen Ortslage, d.h. für Anschlüsse, die mehr als 40 m Leitungslänge vom vorhandenen Ortsnetz entfernt liegen
- bei Anschlüssen in Industrie- undGewerbegebieten

Es ist mindestens ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 2.2 zu zahlen.

3. Hausanschlusskosten (§10 AVBWasserV)

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach folgenden Pauschalsätzen:

<u>Hausanschlusskosten Grundbetrag:</u>

Grundbetrag für den Hausanschluss, ab Wasserhauptleitung, in der Straße, einschließlich Erdarbeiten, Material und Lohnkosten bis zur Grundstücksgrenze. Ohne Mauereinführung und Mauerdurchbruch.

Grundbetrag öffentlicher Bereich	netto	4.180,00€	brutto	4.472,60€

Leitungsverlegung:

Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 15m befestigt	netto	3.402,00€	brutto	3.640,14 €
Leitungsverlegung auf dem Grundstück 10m befestigt	netto	2.268,00€	brutto	2.426,76 €
Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 5m Befestigt	netto	1.134,00€	brutto	1.213,38€
Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 15m unbefestigt	netto	1.510,00€	brutto	1.615,70€
Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 10m unbefestigt	netto	1.007,00€	brutto	1.077,49 €
Leitungsverlegung auf dem Grundstück bis 5m unbefestigt	netto	504,00€	brutto	539,28 €
Zusatzmeter befestigt	netto	227,00 €	brutto	242,89€
Zusatzmeter unbefestigt	netto	101,00€	brutto	108,07€

Hauseinführung/Mauerdurchbruch:

Mehrsparteneinführung (MSH) mit Keller, anteilig	netto	228,00€	brutto	243,96 €
Mehrsparteneinführung (MSH-Fubo, ohne Keller), anteilig	netto	332,00 €	brutto	355,24 €
Einzeleinführung HA mit Keller	netto	124,00€	brutto	132,68 €
Einzeleinführung HA ohne Keller	netto	402,00 €	brutto	430,14 €
WZ-Schacht Qn2,5 Rd.1,00-1,5 (1,5t) incl. Tiefbau	netto	2.379,00 €	brutto	2.545,53 €
WZ-Schacht Qn2,5 Rd.1,00-1,5 (12,5t) incl. Tiefbau	netto	2.596,00 €	brutto	2.777,72 €
WZ-Schacht Qn6,0 Rd.1,00-1,5 (1,5t) incl. Tiefbau	netto	2.625,00 €	brutto	2.808,75 €
WZ-Schacht Qn6,0 Rd.1,00-1,5 (12,5t) incl. Tiefbau	netto	2.953,00 €	brutto	3.159,71 €
Pressraumdichtung	netto	232,00€	brutto	248,24 €
Wanddurchbruch pro/10 cm	netto	29,00 €	brutto	31,03 €
Kernbohrung DN 200 pro/10 cm	netto	64,00€	brutto	68,48 €
Kernbohrung DN 150 pro/10 cm	netto	42,00 €	brutto	44,94 €

3.2 Jede vom Abnehmer beantragte Änderung und Verstärkung eines bestehenden Anschlusses geht zu Lasten des Abnehmers und wird diesem zum tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

- Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Wird in besonders gelagerten Fällen ein zweiter Anschluss zugestanden, so sind hierfür die Hausanschlusskosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu zahlen.
 Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse (z.B. Baustellen, Schausteller) an vorhandene Übergabestellen ist vom Anschlussnehmer folgender Betrag zu zahlen:

· je vorübergehenden Anschluss (Zählerein- und Ausbau)	netto:	196,00 €	brutto:	233,24 €
· Bauwasseranschluss ohne Tiefbau bis 5m	netto:	903,49 €	brutto:	966,73 €
· Bauwasseranschluss mit Tiefbau bis 5m	netto:	3.273,49 €	brutto:	3.502,63 €
· Bauwasseranschluss über 5m	nach	Aufwand		

4. Sonstige Entgelte

4.1 Inbetriebsetzung, Zählersetzen & Zählerprüfung:

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden erneuten Inbetriebsetzungsversuch	netto	98,00 €	brutto	116,62 €
Setzen weiterer Zähler auf Wunsch des Kunden	netto	56,00 €	brutto	66,64 €
Zählerwechsel auf Wunsch des Kunden	netto	56,00 €	brutto	66,64 €
Beseitigung einer Störung, wenn diese vom Kunden zu vertreten ist	Nach Aufwand			
Befundprüfung Zähler	netto	291,20 €	brutto	311,58 €

4.2 Kosten bei Zahlungsverzug:

Anmahnung jeweils fälliger Rechnungsbeträge	netto	2,50 €[1)]
Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen	erhobener Betrag des jeweiligen Geldinstituts	

Die Kosten einer Unterbrechung und einer Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand (z.B. bei erforderlich gewordener Abtrennung des Netzanschlusses) oder pauschal in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

Erfolgloser Versuch der Unterbrechung der Versorgung (vergeblicher Gang)	netto	32,00 €[1)]
Unterbrechung der Versorgung		
→ innerhalb der Geschäftszeit*[2)]	netto	47,00 €[1)]
→ außerhalb der Geschäftszeit*[2)]	netto	71,00 €[1)]
Wiederherstellung der Versorgung		
→ innerhalb der Geschäftszeit*[2)]	netto	47,00 €[1)]
→ außerhalb der Geschäftszeit*[2)]	netto	71,00 €[1)]

[1)] Auf Mahn-/Inkasssokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

[2)] Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundeslandesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:30 Uhr und am Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr.

5. Sonstige Bedingungen für die Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

5.1 Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, ist hierfür ein Hydrantenstandrohr mit installiertem Wasserzähler zu benutzen. Das Standrohr wird von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH zur Verfügung gestellt.

5.2 Vor Ausgabe des Standrohres sind 750,00 € Kaution zu hinterlegen. Nach Rückgabe des Standrohres wird die Kaution in der Verbrauchsabrechnung mit dem entstandenen Verbrauch und der Grundgebühr verrechnet.

5.3 Der Mieter haftet sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschäden (auch durch Verunreinigung) den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

5.4 Das Standrohr darf immer nur für eine Abnahmestelle im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bad Nauheim verwendet werden und ist dann sofort wieder an die Stadtwerke zurückzugeben. Bei längerer Verwendung ist das Standrohr jährlich in der Zeit zwischen dem 01. bis 10.12. zwecks Verbrauchsermittlung und Rechnungszustellung der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH unaufgefordert vorzuzeigen.

5.5 Sollte das Standrohr nicht vorgezeigt werden und muss somit der Zähler von der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH vor Ort abgelesen werden, wird hierfür mindestens eine Arbeitsstunde berechnet.

5.6 Im Falle der Beschädigung des Standrohres oder des Zählers sowie bei Fehl- oder Nichtanzeige des Wasserverbrauches ist das Standrohr unverzüglich zurückzugeben bzw. umzutauschen.

5.7 Der Grundpreis je angefangenem Monat beträgt: netto 23,36 € brutto 25,00

5.8 Die verbrauchten Wassermengen werden nach den „Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser“ berechnet.

5.9 Soweit in vorstehenden Bestimmungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, gelten die Vorschriften der AVBWasserV.

6. Rechnungslegung und Bezahlung

6.1 Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten (Abrechnungsjahr) abgerechnet.

6.2 Während des Abrechnungsjahres sind 12 Abschlagszahlungen zu leisten (§ 25 AVBWasserV).

6.3 Ein eventuell bestehender Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV sowie die Forderung einer Sicherheitsleistung nach § 29 der AVBWasserV bleibt unberührt.

7. Zahlungsweise

Dem Kunden stehen folgende Zahlungsweisen zur Leistung seiner fälligen Zahlungen zur Verfügung:

Bareinzahlung:

Bareinzahlungen sind bei der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim oder bei einem Kreditinstitut möglich.

(SEPA-)Lastschriftverfahren:

Bei Vorliegen einer (SEPA-)Einzugsermächtigung werden die fälligen Zahlungen pünktlich vom Konto des Kunden abgebucht.

(SEPA-)Überweisung:

Der Kunde überweist den fälligen Rechnungs- und/oder Abschlagsbetrag im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf eines der folgenden Konten.

Volksbank Mittelhessen eG	Konto-Nr. 89296200, BLZ 513 900 00 IBAN DE56 5139 0000 0089 2962 00 BIC VBMHDE5F
Sparkasse Oberhessen	Konto-Nr. 31000807, BLZ 518 500 79 IBAN DE15 5185 0079 0031 0008 07 BIC HELADEF1FRI

Maßgebend für die fristgemäße Zahlung ist die Gutschrift des Rechnungs- und/oder Abschlagsbetrages auf einem der Konten der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH.

8. Steuern und Abgaben

Auf alle in den Ergänzenden Bedingungen festgelegten Preise und Kosten (netto) mit Ausnahme der Mahn-/Inkassokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Die entsprechenden Bruttopreise sind gesondert ausgewiesen. Sollte der Gesetzgeber darüber hinaus weitere Steuern oder Abgaben festlegen, gilt diese Regelung entsprechend.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2026 in Kraft. Frühere Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ihre Stadtwerke Bad Nauheim GmbH

(Stand: Oktober 2026)